

Diesen Widerspruch löste die Anbei ter-und-Bauern-Macht in Ungarn, indem sie in beharrlicher und langwieriger Arbeit viele Kindertagesstätten und Internate errichtete und in dieser Arbeit fortfährt. Weiter schreibt Haiász:

„Die Gefahr der Verwahrlosung der Jugendlichen wird mitunter durch Faktoren verursacht, die erst im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Fortschritt entstanden und daher leicht zu bekämpfen sind.“

Zu diesen Gefahren zählt Haiász die Arbeiterherbergen bei den Großbauten. Obwohl diese Herbergen gut ausgestattet sind, wurde doch festgestellt, daß viele Jugendliche den „Gefahren des Alkohols, des Kartenspiels und nicht zuletzt der geheimen Prostitution“ ausgesetzt sind. Hier macht sich eine große Erziehungsarbeit erforderlich. Drittens nennt Haiász einen früher unbekannten Faktor, der zur Verwahrlosung führen kann:

„Viele Jugendliche, die nach Absolvierung ihrer Schulen als Hilfs- oder Facharbeiter in der Industrie Beschäftigung finden, erreichen — da sie jung und kräftig sind — in ziemlich kurzer Zeit ein verhältnismäßig hohes Einkommen und verdienen eventuell ebensoviel oder sogar mehr als ihre Väter. Dies ist einerseits dazu geeignet, das elterliche Ansehen zu untergraben, zum anderen setzt eine in die Hand eines unerfahrenen und unreifen Jugendlichen gelangte große Geldsumme diesen der Gefahr des Kartenspiels und des Alkohols aus, besonders wenn er in schlechte Gesellschaft gerät.“

Auch in dieser Frage begnügt sich Haiász nicht mit der Feststellung des negativen Faktors, sondern* zeigt den Weg zur Überwindung des Widerspruchs. Er schreibt:

„Zur Abwehr und zur Überwindung der vorhandenen Mißstände sind große Anstrengungen erforderlich, vor allem die Stärkung der sozialen Fürsorge, die alle Gefahrenquellen möglichst im Keim ersticken sollte.“

Lekschas aber findet das Bestreben von Haiász, praktische Lösungen zu finden, unbefriedigend* und* unterstellt Haiász, daß er behauptet hat, daß Jugendliche sich deshalb negativ entwickeln, weil sie auf sozialistischen Großbauten arbeiten. Auch hier wird ersichtlich, daß

Lekschas die Praxis nicht kennt und sich deshalb ein „eigenes Bild“ von der gesellschaftlichen Praxis bildet. Diese Praxis aber nicht zu sehen, bedeutet eine große Gefahr, denn ohne die Beachtung der Praxis würde es uns nicht gelingen, das Negative zu überwinden. Offensichtlich gibt es auch in Ungarn praxisfremde Theoretiker, denn Haiász schreibt:

„Als ungünstig erwies sich auch, daß die sich mit den Fragen der Jugendkriminalität befassende theoretisch-pädagogische und psychologische Arbeit im Laufe der letzten Jahre zu wenig auf praktische Lösungen gerichtet war.“

Diese Feststellung trifft auch auf einige einschlägige Arbeiten in der Deutschen Demokratischen* Republik zu. Wenn man aber den* Dingen auf den Grund geht, haben die von der Praxis losgelösten Arbeiten der Wissenschaftler einen* durchaus einfachen Grund: weil viele Wissenschaftler losgelöst von der Praxis arbeiten, können auch die Ergebnisse dieser Arbeit nicht praxisverbunden sein. •

Unsere Strafrechtler besitzen große theoretische Kenntnisse. Das genügt jedoch nicht, und deshalb ist es notwendig, diese Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu ergänzen. Deshalb macht es sich erforderlich, daß die Strafrechtler mehr am täglichen Leben der Arbeiterklasse teilnehmen; dabei werden sie auf neue rechtliche Probleme stoßen, die sie früher nicht gesehen und beachtet haben. Die Teilnahme am täglichen Leben aber läßt keinerlei Dogmatismus zu.

Es ist deshalb zu begrüßen, wenn die Strafrechtswissenschaftler Maßnahmen einleiten, die einer engen Verbindung der wissenschaftlichen Arbeit und der wissenschaftlichen Kader mit der gesellschaftlichen Praxis in den Bezirken und Kreisen dienen sollen. Sie stellen sich die Aufgabe, die strafrechtlichen Probleme an der Basis, d. h. dort, wo sie auftreten und gelöst werden müssen, zu erforschen. Weiter stellen sie sich das Ziel, bestimmte Aufgaben in kollektiver Zusammenarbeit mit den Justizpraktikern zu lösen.

Diesen Plänen sollte die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, und die Richter und Staatsanwälte sollten alles tun, um die Bestrebungen der Wissenschaftler zu unterstützen*, denn sie sind geeignet, einen großen Schritt auf dem Wege zu einer marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft vorwärts zu tun.

Nochmals: Abgrenzung von Vollendung und Versuch der Ausfuhr von Zahlungsmitteln und Waren

Von HEINZ KUSCHEL, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder)

Die Ausführungen von Kermann (NJ 1958 S. 204) und von Czerwon (NJ 1958 S. 206) geben Veranlassung, die Diskussion über eine Frage fortzuführen, die wegen ihrer aktuellen, praktischen Bedeutung der Klärung bedarf. Die strittige Frage muß sowohl durch richtige Auslegung des Begriffes „ausführen“ als auch durch richtige Anwendung der marxistischen Lehre von den Entwicklungsstadien der strafbaren Handlung gelöst werden.

M. E. ist die Auffassung von Hinderer (NJ 1956 S. 682) und Kermann zutreffend. Von einer „Ausfuhr“ von Zahlungsmitteln oder von Waren kann erst gesprochen werden, wenn DM der Deutschen Notenbank oder Waren aus unserem Währungsgebiet verbracht worden sind. Erst dann kann der Tatbestand der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 (ZVOB1. S. 211) bzw. des § 2 HSchG i. d. F. des § 39 StEG erfüllt sein. Die auf dem Wege der Ausfuhr befindlichen DM-Beträge bzw. Waren sind so lange nicht der tatsächlichen Kontrolle und dem tatsächlichen Einfluß der Deutschen Notenbank und damit unserer staatlichen Organe entzogen*, solange sich die Ausfuhr unternehmenden Täter (oder die Paketsendung) noch im Staatsgebiet der DDR bzw. im Gebiet der Währung der DM-DNB befinden.

Czerwon behauptet, daß der Tatbestand schon mit dem „Auf-den-Weg-Bringen“ vollendet sei. Das heißt, daß die Ausfuhr vollendet wäre, wenn der Täter in der

Absicht der Ausfuhr von Zahlungsmitteln oder Waren in seinem Heimat- oder Aufenthaltsort das Verkehrsmittel zu der betreffenden Fahrt, die die Ausfuhr bezweckt, besteigt. Aber selbst dann, wenn es sich unmittelbar um den Zug zur Staatsgrenze West oder die S-Bahn nach Westberlin handelt, kann noch nicht von einer Vollendung des Delikts gesprochen werden; denn noch immer besteht die Möglichkeit der Kontrolle, durch die die Ausfuhr verhindert werden kann. Ferner ist es möglich, daß der Täter im letzten Augenblick noch von der Ausfuhr Abstand nimmt. Dann handelt es sich um einen Rücktritt vom Versuch. Aber schließlich — und das ist der Haupt Gesichtspunkt — befindet sich das zur Ausfuhr vorgesehene Geld (bzw. die Waren) noch im Währungsgebiet der DM-DNB. Czerwons Ansicht spiegelt die Wirklichkeit nicht richtig wider und ist eine gekünstelte Auslegung der Begriffe „ausführen“ und „Ausfuhr“.

Das Stadium, das Czerwon als das „Auf-den-Weg-Bringen“ bezeichnet, ist das Stadium des Versuchs. Denn mit Beginn der Eisenbahnfahrt usw. hat der Täter mit der Ausfuhr von Zahlungsmitteln bzw. Waren und damit mit der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale erst begonnen (womit nicht gesagt sein soll, daß der Versuch stets erst mit Fahrtantritt beginnt; das hängt vielmehr vom konkreten Fall ab). Daraus folgt, daß erst mit dem Überschreiten der Staats- bzw. Sektorengrenze der Versuch beendet